

RS Pvak 2021/6/18 A16-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2021

Norm

PVG §22 Abs1

PVG §22 Abs3

PVG §22 Abs4

Schlagworte

Abwesenheit des DA; Abwesenheit des DA-Vorsitzenden; Verhinderung an der Ausübung seiner Funktion; Vertretung; Weiterführung der Geschäfte des DA

Rechtssatz

Unbestritten steht jedenfalls fest, dass vom DA-Vorsitzenden für die Dauer seiner urlaubsbedingten Abwesenheit weder Sorge für seine entsprechende Vertretung im DA getragen noch eine Vertretung für den Funktionspostkasten des DA eingerichtet wurde und dass während der Abwesenheit des DA-Vorsitzenden die dem Funktionspostkasten zugeleiteten E-Mails nicht behandelt wurden, sondern deren Bearbeitung erst nach dessen Rückkehr vom Urlaub von diesem in Angriff genommen wurde. Daraus folgt ohne jeden Zweifel, dass die Aufgaben des DA während des Urlaubs seines Vorsitzenden nicht entsprechend wahrgenommen wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A16.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at